

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 163 -

Nr. 24

Dingolfing, 2. Juli

2026

Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils

Wasserrecht;

Räumung des Längenmühlbaches vom 04. – 12. September 2026

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Niederviehbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Loiching (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2026

Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbands Mittlere Vils

Der Abwasserzweckverband Mittlere Vils erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020 folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung Ersatz ihrer Auslagen und Reisekostenvergütung für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte – mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und des stv. Verbandsvorsitzenden – erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse nach § 11 der Verbandssatzung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale beträgt 40,00 €. Die pauschalierte Verdienstausfallentschädigung für selbständig Tätige beträgt je angefangene Stunde 20,00 €. Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten nach § 18 der Verbandssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

a, den Verbandsvorsitzenden 500,00 €,

b, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 300,00 €.

Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich entsprechend der allgemeinen tariflichen Lohnerhöhung nach TVöD.

§ 5

Entschädigung der örtlichen Rechnungsprüfer

Die örtlichen Rechnungsprüfer erhalten je angefangene Stunde eine pauschale Entschädigung von 30,00 €.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Sitzungsgeldpauschale wird jährlich abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wird monatlich im Voraus ausgezahlt.
- (3) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2020 außer Kraft.

Reisbach, 23.06.2026

Abwasserzweckverband Mittlere Vils



Rolf Peter Holzleitner
Verbandsvorsitzender

**Wasserrecht;
Räumung des Längenmühlbaches vom 04. – 12. September 2026**

Die Bachauskehr 2026 des Längenmühlbaches findet unter folgenden Auflagen statt:

Wasserdrosselung ab Altheim:

04.09.2026, ab 18.00 auf 1500 l/s

05.09.2026, ab 07.00 auf 1000 l/s

05.09.2026, ab 12.00 auf 600 l/s

Wasserdrosselung ab Dorrerschleuse:

Zusätzliche Ableitungen von 150 l/s möglich, jedoch muss ein Mindestwasserstand von 30 cm eingehalten werden.

Ende der Wasserdrosselung:

Ab Samstag, den 12.09.2026, 18.00 Uhr wird der Wasserzufluss ab Altheim wieder auf das Normalmaß von 3200 l/s reguliert.

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Abflussregelung:

Zur Erhaltung des Fischbestandes darf ein Mindestabfluss im Längenmühlbach im Bereich des Landkreises Landshut von 600 l/s und im Landkreis Dingolfing-Landau von 450 l/s nicht unterschritten werden, wobei in der Hauptwasserrinne eine Wassertiefe von 30 cm nicht unterschritten werden darf.

Falls die Wassertiefe von 0,30 m unterschritten wird, ist die Restwassermenge entsprechend zu erhöhen.

Gewässerunterhaltung:

Sollten Ufersicherungen abseits der baulichen Anlagen (Triebwerke, Wehre) erforderlich sein, sind diese in ingenieurbilogischer Bauweise durchzuführen (Totholz, Faschinen, Bepflanzungen oder Ähnliches). Falls es punktuell notwendig werden sollte, Wasserbausteine oder Beton einzusetzen, ist diese Einzelmaßnahme mit den zuständigen Behörden bis 15.07.2026 abzustimmen.

Gehölzschnitt

Grundsätzlich sind Gehölzschnitarbeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 01.03 bis 30.09 verboten. Sind Gehölzschnittmaßnahmen an stehenden Gehölzen in der Zeit der Bauauskehr erforderlich, die über den jährlichen Zuwachs hinausgehen, ist eine Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde bis 15. Juli 2026 zu beantragen. Im Antrag ist der Umfang für die erforderlichen Gehölzschnittarbeiten möglichst auch mit Bildern zu erläutern und zu begründen. Der Antrag ist formlos und kann per

E-Mail an die untere Naturschutzbehörde gesendet werden. (matthias.walch@landkreis-dingolfing-landau.de, oder: johannes.neuner@landkreis-dingolfing-landau.de)

Informationspflicht:

Die Fischereiberechtigten sind mind. 14 Tage vor Beginn der Wasserdrosselung durch die Längenmühlbachgenossenschaften von der Bachauskehr in Kenntnis zu setzen.

Dingolfing, 25.06.2026
Landratsamt Dingolfing-Landau

Niemeyer
Regierungsrätin

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Niederviehbach

Der Schulverband Mittelschule Niederviehbach hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing - Landau veröffentlicht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 KommZG).

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gern. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Niederviehbach, Schulstraße 1, 84183 Niederviehbach, Zimmer-Nr. E 07, auf.

Niederviehbach, 25.06.2026

Schulverband Mittelschule Niederviehbach



Simon Hackl, Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Niederviehbach (Landkreis Dingolfing-Landau)
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **590.850 Euro**

und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.000 Euro**

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **381.150 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **78** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.886,54 €** festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 Euro** festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Niederviehbach, Schulstraße 1, 84183 Niederviehbach, Zimmer-Nr. E 07, auf.

Niederviehbach, 25.06.2026

Schulverband Mittelschule Niederviehbach gez.
Simon Hackl Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Loiching (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 833.632 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 272.974 Euro
ab.

§2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4
Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage:
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 598.932 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 254 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.358 Euro festgesetzt.

(1) Investitionsumlage:
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 217.424 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage)

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 254 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandschüler auf 856 Euro festgesetzt.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§6
Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Nr. 24

Dingolfing, 2. Juli

2026

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching, Zimmer 07 auf.

Loiching, den 15.04.2026 Schulverband Grundschule Loiching

gez. Heidi Hitzenberger, Schulverbandsvorsitzende

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Werner Bumeder
Landrat